



Informationsstelle
Militarisierung (Hrsg.)

Die verfasste Militarisierung



Inhalt

1. Die EU fit machen für die globale Kriegsführungsfähigkeit.....	1
2. Europäische Sicherheitsstrategie als konkrete Umsetzung.....	3
3. European Defence Paper mit nuklearem Präventivkrieg	4
4. "Battle Groups" - Neue Schlachttruppen	5
5. "Strukturierte Zusammenarbeit" als militärisches Kerneuropa.....	8
6. Stimmgewichtung zugunsten der Großen, insbesondere Deutschland.....	9
7. Parlamentsbeteiligungsgesetz – Parlamentsentmachtungsgesetz.....	11
8. Verspielte Chancen	12
9. Fazit – Opposition gegen Verfassungsentwurf und Militarisierung	13
Dokumentation	
Zentrale militärpolitische Paragraphen aus Verfassungsvertrag und Protokollen	15
Nein zu diesem EU-Verfassungsvertrag!	20

Impressum:

Herausgeber der IMI-Studie 2004/04
"Die verfasste Militarisierung"
ist die Informationsstelle Militarisierung (IMI) e.V.
Mit Texten von Tobias, Pflüger, Claudia Haydt
und Jürgen Wagner.
Graphiken von Arno Neuber
Die Studie spiegelt nicht notwendigerweise die
Auffassung der Informationsstelle wieder.
Adresse: Hechinger Str. 203, 72074 Tübingen
Tübingen, Dezember 2004
ISSN 1611-2571

IMI-Spendenkonto
Kreissparkasse Tübingen
BLZ 641 500 20
Konto 166 28 32

Weitere Informationen zur "Kampagne gegen diese EU-Verfassung"
unter <http://www.imi-online.de>

Am 29. Oktober 2004 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union den Entwurf einer gemeinsamen "Verfassung für Europa"¹. Als erster der 25 EU-Staaten ratifizierte Litauen am 11. November 2004 den Verfassungsvertrag. Damit der Vertrag in Kraft tritt müssen auch die anderen 24 EU-Staaten zustimmen. Voraussichtlich wird dazu in neun Ländern (inkl. Frankreich und England) ein Referendum durchgeführt. In Deutschland wird dazu lediglich eine Entscheidung des Parlamentes stattfinden – vermutlich am 9. Mai 2005. Diese Verfassung wird, nachdem sie ratifiziert ist, in weiten Bereichen über den jeweiligen Verfassungen der Einzelstaaten stehen, auch über dem deutschen Grundgesetz.

Zur Erarbeitung dieser EU-Verfassung gab es einen so genannten "EU-Konvent" unter dem Vorsitz des früheren französischen Präsidenten Giscard d'Estaing. Mitglieder des Konvents waren jeweils ausgewählte EU-Parlamentsmitglieder, Mitglieder der einzelnen nationalen Regierungen, Mitglieder der einzelstaatlichen Parlamente, so auch dem Bundestag, und Mitglieder von regionalen Regierungen, in Deutschland also von Landesregierungen. Nach langer halböffentlicher Arbeit wurde im Sommer 2003 ein umfangreicher Entwurf für eine EU-Verfassung vorgelegt. Zu diesem Entwurf, der aus 448 Artikeln besteht, kommen noch verschiedene Teile eines Anhangs mit Zusatzvereinbarungen, 36 Protokollen (370 Seiten) und 50 Erklärungen (121 Seiten) hinzu, die ebenfalls Verfassungsrang erhalten sollen.

Auf der Grundlage des EU-Verfassungsvertrags kann kein friedliches Europa verwirklicht werden.

Die so genannte "Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik" (GASP) und die "gemeinsame Verteidigungspolitik" nehmen einen großen und zentralen Raum im Verfassungstext ein. Die Regelungen insbesondere für die Militärpolitik sind regelrecht konkretistisch und sehr detailreich. Die EU-Kommission schreibt in einer Stellungnahme dazu selbst: "Der Konvent hat die Bestimmungen zum außenpolitischen Handeln der Union und zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Detail untersucht. Er hat Entwürfe für Artikel vorgelegt, die de facto eine völlige Neufassung darstellen. Bei den übrigen Politikbereichen hat sich der Konvent darauf beschränkt, die Bestimmungen im aktuellen EG-Vertrag mit einigen punktuellen Änderungen zu übernehmen." Im folgenden soll veranschaulicht werden, warum auf der Grundlage dieses Verfassungsvertrags ein friedliches Europa kaum verwirklicht werden kann.

1. Die EU fit machen für die globale Kriegsführungsfähigkeit

In Punkto Außen- und Militärpolitik ist es das offensichtliche Ziel des Verfassungsvertrags, die Europäische Union für die globale Kriegsführungsfähigkeit fit zu machen. Der Vertrag ermöglicht der Union „auf militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Art I-41 Abs. 1). Aufrüstung wird Verfassungsgebot: "Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten regelmäßig zu verbessern" (Art. I-41 Abs. 3). Damit nichts dem Zufall überlassen bleibt soll eine "Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung" (Europäische Verteidigungsagentur) [bis Juni 2004 hieß es noch: "Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten"] die Aufrüstung überwachen und "zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des

¹ Konkret handelt es sich nicht um eine Verfassung sondern um einen zwischenstaatlichen "Vertrag über eine Verfassung für Europa". Die im folgenden zitierte aktuelle Fassung ist das Ergebnis der Regierungskonferenz von Brüssel vom 18. Juni 2004, sie wurde am 6. August 2004 unter dem Zeichen CIG 87/04 veröffentlicht und wird am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet.

Verteidigungssektors" durchsetzen (III-311). Gravierend ist auch, dass das EU-Parlament und der Europäische Gerichtshof explizit aus der Kontrolle der Außen- und Militärpolitik ausgeschlossen sind. Allein der EU-Ministerrat trifft die Entscheidung über Krieg und Frieden (I-41,5 u.ö.) Die Interventionsoptionen der EU werden massiv ausgeweitet: In Artikel III-309 werden die Militäroptionen der EU beschrieben. Die sogenannten Petersbergaufgaben ("humanitäre Einsätze" bis hin zu Kampfeinsätzen) werden ergänzt durch sogenannte "Abrüstungskriege", eine Wortschöpfung von Joschka Fischer, der diesen Begriff vor Beginn des Irak-Krieges erfand. "Missionen" mit militärischen Mitteln" umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen" (III-309, 1). Auch militärische Aktionen im Kampf gegen den Terrorismus werden festgelegt (III-309, 1).

Im Verfassungsvertrag ist ein ganzes System abgestufter außen-, sicherheitspolitischer und militärischer Integration mit wechselnder Teilnehmerschaft vorgesehen, die das deutsche Auswärtige Amt als "Flexibilitätsinstrumente" bezeichnet. Es gibt das Verfahren der "konstruktiven Enthaltung" (III-300). Stimmenthaltung im Rat steht dem Erlass eines Beschlusses nicht entgegen. Außerdem kann der Ministerrat "eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen" (Art. I-41, Abs. 5 und III-310, Abs. 1). Es müssen also nicht immer alle mitmachen, was die Wahrscheinlichkeit der Zustimmung deutlich erhöht. Von besonderer Brisanz ist die in Artikel III-312 festgeschriebene "ständige strukturierte Zusammenarbeit" auf militärischer Ebene, die mit einem Zusatzprotokoll jetzt genau definiert wird (siehe unten). Die "Ständige Strukturierte Zusammenarbeit" so beschreibt Professor Gregor Schirmer "ist nichts anderes als ein militärisches Sonderbündnis innerhalb der EU auf Dauer, indem sich die Fähigen und Willigen zusammenschließen können, ohne von Unfähigen und Unwilligen behindert zu werden. Neuaufnahmen in den Club der Kriegsbereiten und Ausschlüsse aus ihm sind nach einem komplizierten Abstimmungsverfahren möglich."²

Wussten Sie, dass der Verfassungsvertrag für die EU

- **eine Aufrüstungsverpflichtung für Mitgliedsstaaten enthält? (Art. I-41, 3)**
- **ein Amt für die Kontrolle und Umsetzung der Aufrüstung vorsieht? (Art. I-41, 3)**
- **Kampfeinsätze der EU-Truppen ohne jede territoriale Begrenzung vorsieht?**
- **die Entstehung eines militärischen Kerneuropa institutionalisiert? (Art. I-41, 6+7)**
- **Militär zur Terrorbekämpfung auch in "Drittstaaten" vorsieht? (Art. III-309,1)**
- **"Abrüstungskriege" ermöglicht (III-309, 1)**
- **Entscheidungen über Militäreinsätze dem Ministerrat der EU überträgt, der dann auch Mitgliedsstaaten mit der Kriegsführung beauftragt ? (Art. I-41, 4+5)**
- **Außenpolitik und Militäreinsätze der Entscheidungsbefugnis und Kontrolle der Parlamente entzieht? Das Europäische Parlament wird lediglich regelmäßig "auf dem Laufenden gehalten" (Art. I-41, 8) und kann "Anfragen" stellen (Art.III-304, 2).**
- **nicht einmal eine Kontrolle der Außenpolitik des Ministerrats durch den europäischen Gerichtshof ermöglicht? (Art.III-376)**

² Gregor Schirmer, "Der Europäische Verfassungsvertrag ist keine Chance für ein ziviles Europa, sondern schreibt den Weg der Militarisierung der Europäischen Union fest, junge Welt 15.12.2004.

2. Europäische Sicherheitsstrategie als konkrete Umsetzung

Noch während der EU-Verfassungsvertrag debattiert wurde, gingen die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten schon an die Umsetzung der militarisierten EU-Verfassungsbestimmungen: So verabschiedeten sie in Rom eine verbindliche Militärstrategie, die sogenannte "Europäische Sicherheitsstrategie"³ (ESS). Bereits zuvor hatte sich der deutsche Bundeskanzler gewundert, dass die Vorlage - die weitgehend die Vorstellungen der deutschen und französischen Regierung wiedergibt - von allen EU-Staaten akzeptiert wurde: "Zunächst ist es angesichts der innereuropäischen Differenzen in der Irak-Frage bemerkenswert, dass Javier Solanas Entwurf für eine europäische Sicherheitsstrategie von allen EU-Partnern positiv aufgenommen worden ist."⁴

Tatsächlich wurde die Vorlage des EU-Beauftragten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Javier Solana, im wesentlichen unverändert verabschiedet. Die bisher erste Sicherheitsstrategie der EU benennt drei strategische Ziele:

- Erstens den Kampf gegen Terrorismus,
- zweitens den Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und
- drittens Hilfe für "gescheiterte Staaten" als Mittel gegen organisierte Kriminalität.

Wie die EU militärisch agieren wird, ist ebenfalls im Strategiepapier erwähnt: "Als eine Union mit 25 Mitgliedstaaten, die mehr als 160 Mrd. Euro für Verteidigung aufwenden, sollten wir mehrere Operationen gleichzeitig durchführen können." (ESS, S. 11) Und an anderer Stelle: "Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im Ausland liegen. Die neuen Bedrohungen sind dynamischer Art." (ESS, S.7)

**"Präventive"
"Verteidigung" im
Ausland? – Oder:
Ist Angriff wieder die
beste Verteidigung?.**

"Verteidigungslinien" die im Ausland liegen, das erinnert an das so genannte "Präemptivkriegskonzept" aus der "National Security Strategy" (NSS) der US-Regierung. Die Begriffe "Präemptivkrieg" oder "Präventivkrieg" wurde allerdings von der EU vermieden. Dazu heißt es auf der Homepage der Bundesregierung: "Der umstrittene Begriff 'preemptive engagement' wurde durch 'preventive engagement' ersetzt".

Offizielle Erklärungen erwecken den Eindruck, mit dem anderen Begriff sei nun "Prävention" also Konfliktvorbeugung gemeint. Die Neue Zürcher Zeitung (15.12.03) vermutet dagegen, dass der Begriff "präemptiv" vermieden wurde, weil es sich um ein "Reizwort" handele. Und für die International Herald Tribune (09.12.2003) ist der Begriff nur ausgetauscht worden, weil es in einigen EU-Sprachen einfach keine Wörter für "preemptive" gibt. Unabhängig davon: Verteidigungslinien im Ausland, das ist eine Umschreibung für »Angriffsaktionen« und Angriff bevor der Gegner angreifen kann. das ist eine völkerrechtswidrige Aggression.

³ Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie, 12. Dezember 2003, Brüssel.
<http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/ess.pdf>

⁴ Internationale Politik, Nr.9-2003

3. European Defence Paper mit nuklearem Präventivkrieg

Um die neuen militärischen Optionen auf der EU-Ebene genauer bestimmen zu können beauftragten die Regierungen der EU-Staaten das Pariser Institut für strategische Studien (ISS) das bis 2001 für den europäischen Militärpakt Westeuropäische Union (WEU) arbeitete, damit, verschiedene Einsatzszenarien für EU-Truppen auf Grundlage des noch nicht ratifizierten EU-Verfassungsvertrages und der EU-Sicherheitsstrategie zu erarbeiten.

Herausgekommen ist eine Studie hochrangiger Militärberater unter dem Label "European Defence Paper"⁵ Das Ergebnis ist bemerkenswert: Die Autoren der Studie fordern eine energische, unverzügliche und umfassende Aufrüstung der EU. Ziel müsse sein, den Status einer zur Führung von Angriffskriegen fähigen Weltmacht zu erreichen. "Präventives Engagement" ist in dieser Strategie ein geradezu selbstverständlicher Teil.

Angriffskriege- werden damit jetzt offen auf europäischer Ebene verankert. Selbst nukleare Optionen werden nicht mehr ausgeschlossen. Lothar Rühl, ehemaliger Staatssekretär im deutschen Verteidigungsministerium und Mitautor des "European Defence Paper", stellt zufrieden fest, dass das Thema „Präemption/Prävention" in dem Dokument zwar vorwiegend unter dem Aspekt von Kriegseinsätzen mit konventionellen Streitkräften und operativen Spezialkräften behandelt wird. "Immerhin" werde aber die Möglichkeit erwähnt, britische und französische Nuklearstreitkräfte "explizit oder implizit" einzubeziehen⁶.

In der Tat heißt es in dem Strategiepapier bezüglich der Kriegsszenarien der künftigen EU-Streitmacht: „Wir haben uns nicht gescheut auch Szenarien zu präsentieren in denen die nationalen Nuklearstreitkräfte explizit oder implizit mit einbezogen werden."⁷

Die militärischen Einsatzoptionen werden entlang von postulierten "vitalen Interessen" der europäischen Union definiert. Auf dem Programm steht das ganze Spektrum der orwellischen Kriegsmymen: "*Friedenserhaltene Einsätze*", "*Humanitäre Interventionen*", "*Präventive(!) Verhinderung eines Angriffs mit Massenvernichtungsmitteln*" sowie "*Heimatschutz*". Wesentlich deutlicher wird es beim Punkt "*Regionalkriege zur Verteidigung europäischer Interessen*"⁸. Dabei werden dann alle Masken fallengelassen: "Künftige regionale Kriege könnten europäische Interessen tangieren ... indem europäische Sicherheit und Wohlstand direkt bedroht werden. Beispielsweise durch die Unterbrechung der Ölversorgung und/oder einer massiven Erhöhung der Energiekosten, [oder] der Störung der Handels- und Warenströme." (S. 81) Konkret wird folgendes offensichtlich an den Golfkrieg 1991, der auch offen als Vorbild benannt wird, erinnernde Szenario beschrieben: "In einem Land x, das an den indischen Ozean grenzt haben anti-westliche Kräfte die Macht erlangt und benutzen Öl als Waffe, vertreiben Westler und greifen westliche Interessen an."(S. 83) Ziel sei es "das besetzte Gebiet zu befreien und die Kontrolle über einige der Ölinstallation, Pipelines und Häfen des Landes x zu erhalten." (S. 83)

⁵ André Dumoulin, Lothar Rühl u.a., European Defence — A Proposal for a White Paper, Report of an independent Task Force. Mai 2004 (<http://www.iss-eu.org/chailot/wp2004.html>)

⁶ Vgl. Lothar Rühl: Lücke zwischen Mittel und Zweck. Das „European Defence Paper"; Frankfurter Allgemeine Zeitung 01.10.2004.

⁷ European Defence Paper, S. 68 (Übersetzung, C.H.)

⁸ Eine ausführliche Analyse des European Defence Papers hat Jürgen Wagner verfasst: IMI-Analyse 2004/038, Die Blaupause für Europas Kriege der Zukunft: Das European Defence Paper. <http://www.imi-online.de/2004.php3?id=1074>

Vitales Interesse	Mission
Die Integrität der Mitgliedsstaaten	Heimatverteidigung und Konsequenzmanagement
<i>Ökonomische Überlebensfähigkeit</i>	<i>Stabilitätsexport zum Schutz von Handelsrouten und dem Fluss von Rohstoffen</i>
Soziale und politische Sicherheit	Die Bekämpfung organisierter Kriminalität und Stabilitätsexport zur Verhinderung massiver Flüchtlingsströme

Quelle: European Defence Paper, S. 13 (Hervorhebung JW)

Auf Grundlage der entwickelten Einsatzszenarien kommt das Defence Paper zu dem Ergebnis, dass zwischen 150.000 und 200.000 Soldaten so schnell wie möglich permanent für Auslandseinsätze verfügbar sein müssen. (S. 67) Es geht damit sogar über die bisherigen Militarisierungspläne der EU hinaus. Der Abschied vom Konzept der Zivilmacht EU und der Landesverteidigung als einziger oder wenigstens vorrangiger Aufgabe des Militärs spiegelt sich auch in dem Ziel wieder, langfristig 50% aller europäischen Truppen für Kriegseinsätze abzustellen. (S. 125).

Natürlich muss für derart ambitionierte Großmachtbestrebungen auch kräftig investiert werden. Defizite sehen die Autoren des Weißbuchs vor allem hinsichtlich der Transportkapazitäten und weltraumgestützter Aufklärungsfähigkeiten. Insgesamt taxieren sie den Investitionsbedarf auf zusätzlich mindestens 40 Mrd. Euro um die anvisierten Kriege führen zu können. (S. 118)

4. "Battle Groups" - Neue Schlachttruppen

Nicht nur auf der Ebene der Strategien, auch was die konkreten Aufrüstungsschritte zur globalen Kriegsführung angeht lässt die EU sich nicht lumpen. So präzisierten die Verteidigungsminister der EU-Mitgliedsstaaten jüngst die künftige Aufstellung von europäischen Schlachttruppen ("battle groups").

Nach Verabredungen, die September 2004 im niederländischen Noordwijk getroffen wurden, dominiert das deutsch-französische Machtkartell die innerhalb kürzester Frist einsetzbaren "battle groups". Ihren grundsätzliche Beschluss, die EU zu einer Macht mit globaler Kriegsführungsfähigkeit auszubauen, treiben Berlin und Paris permanent voran, dazu gehören die Umsetzung des Rüstungsprogramms und die Truppenaufstellung. Die EU-Verteidigungsminister haben im März 2004 mit dem so genannten "Head-Line Goal 2010" einen Fahrplan zur globalen Kriegsführungsfähigkeit beschlossen, der von den Staats- und Regierungschefs beim Gipfel im Juni 2004 abgesegnet worden ist.

Der Plan sieht vor, eine hochgerüstete Streitmacht aufzubauen, die im Jahr 2010 unter einheitlichem EU-Kommando für weltweite Militärinterventionen zur Verfügung stehen soll. Zwei Säulen der dafür vorgesehen Truppen befinden sich derzeit im Aufbau: Die europäische Eingreiftruppe, die bis zu 60.000 Soldaten zum Einsatz bringen und für längere Zeit in einer Krisenregion stationiert werden soll, und die "battle groups" kleine Kampfverbände von

jeweils 1.500 Elitesoldaten, die als erste Einheiten in ein Einsatzgebiet entsandt werden und den Eingreiftruppen den Weg freikämpfen müssen.

**Head-Line-Goal 2010
Der Fahrplan zur Kriegsführungsfähigkeit**

2004	Einrichtung einer zivil-militärischen Planungsstelle zur Vorbereitung eines Einsatzkommandos [z.B. tätig im Rahmen der ALTHEA Mission in Bosnien]
2004	Europäische Rüstungsagentur [neu: Verteidigungsagentur, die ersten 77 Mitarbeiter wurden im Herbst 2004 eingestellt]
2005	Europäische Lufttransportkapazitäten und Europäisches Lufttransportkommando
2007	Europäische Battle Groups [7-8 Schlachtgruppen in Bataillionsstärke = 1500 Soldaten, Einsatzbarkeit spezialisiert jeweils auf unterschiedliche klimatische und geographische Besonderheiten innerhalb von 5 bis 30 Tagen]
2008	Verfügbarkeit eines Flugzeugträgers mit Begleitschiffen
2010	Einheitliches EU Kommando für globale Militärinterventionen (boden- und weltraumgestützt) Verbindung aller Kommunikationswege

Manches wird auch schneller gehen als im Zeitplan anvisiert, so haben die Europäischen Verteidigungsminister am 22. November 2004 die Entstehung der Battle Groups beschlossen und die Umsetzung beschleunigt. Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien sollen schon 2005 jeweils eine eigene einsatzbereite Kampftruppe stellen. "Ziel ist laut (dem niederländischen Verteidigungsminister Henk) Kamp, dass die EU im nächsten und übernächsten Jahr in der Lage ist, einen Einsatz durchzuführen. Von 2007 an sollen sogar zwei parallele Missionen möglich sein." (ap 21.11.2004) Die Truppen sollen innerhalb von zehn Tagen in einem Radius von 6.000 Kilometern bis zu 120 Tage lang eingesetzt werden können.

Eine der ersten Gefechtsverbände wird wahrscheinlich aus dem seit längerer Zeit bestehenden deutsch/französischen Corps gebildet. Bis zum ersten Halbjahr 2007 wollen Deutschland, die Niederlande und Finnland eine Kampftruppe aufgestellt haben. Die Bundeswehr soll außerdem zusammen mit Soldaten aus Frankreich, Belgien, Luxemburg und voraussichtlich auch Spanien eine weitere Einheit im zweiten Halbjahr 2008 stellen. Um auch die kleineren und mittleren EU-Staaten mit in das Konzept der Battle-Groups einzubeziehen soll es eine Reihe weiterer Kooperation geben. Ein zusätzliches Kontingent plant Deutschland zusammen mit Polen, der Slowakei, Lettland und Litauen. Ebenso wie eine Einheit zusammen mit Österreich und Tschechien.

Für die schon länger vereinbarte EU-Interventionstruppe haben die EU-Regierungen (mit Ausnahme Dänemarks, das sich nicht an der militärischen Komponente der EU beteiligt) insgesamt ca. 100.000 Soldat/inn/en "angemeldet", die Bundesregierung dazu: "Insgesamt werden von den Mitgliedstaaten rund 100.000 Soldaten bereitgestellt, von denen 60.000 für ein Jahr permanent weltweit einsatzfähig sein sollen." Diese Interventionstruppe soll innerhalb von 60 Tagen einsatzfähig sein. Selbst der Interventionsradius von 4.000 km rund um Brüssel wurde verbindlich festgelegt, allerdings wurde er beim ersten "Probeneinsatz" im Kongo schon überschritten. Die EU-Interventionstruppe ist keine "stehende Truppe", sondern wird jeweils aus den bereitgehaltenen Truppenkontingenten zusammengestellt. Teile dieser Truppe wurden 2004 für "einsatzfähig" erklärt. Politisch interessant ist die Zusammensetzung der Truppe: Österreich: 3.500, Belgien: 1.000, Großbritannien: 12.500, Finnland: 2.000, Frankreich: 12.000, Griechenland: 3.500, Irland: 1.000, Italien: 6.000, Luxemburg: 100, Niederlande: 5.000, Portugal: 1.000, Schweden: 1.500. Deutschland stellt mit 18.000 Soldat/inn/en das mit Abstand größte Kontingent. Stolz verkündet die Bundesregierung: "Ein Drittel aus Deutschland" und "Die Bundesregierung sagte einen Beitrag von insgesamt 32.000 Soldaten zu."



Im Kontext der EU-Militarisierung werden derzeit umfangreiche Umstrukturierungen bei der Bundeswehr vorgenommen.

Dem deutschen Militärminister Peter Struck geht es dabei im wesentlichen um eine Effektivierung für Auslandseinsätze und Kriegseinsätze. Deshalb wird die Bundeswehr in drei Bereiche aufgliedert: Eingreiftruppen mit 35.000 Soldatinnen und Soldaten, Stabilisierungskräfte mit 70.000 Soldatinnen und Soldaten und Unterstützungskräfte. Dies ist die ehrlichste Bundeswehr-Struktur seit langem, weil damit klargestellt ist: Die Hauptaufgabe der Bundeswehr sind Auslandseinsätze: Für Interventionen sollen 35.000 Soldatinnen und Soldaten zur Verfügung stehen. Für die militärische Besetzung von Ländern ob mit oder ohne Unterstützung durch örtliche Kräfte 70.000.

Die Bundeswehr wird explizit als Instrument zur Interessendurchsetzung benannt: "Um seine Interessen und seinen internationalen Einfluss zu wahren und eine aktive Rolle in der

Friedenssicherung zu spielen, stellt Deutschland in angemessenem Umfang Streitkräfte bereit, die schnell und wirksam zusammen mit den Streitkräften anderer Nationen eingesetzt werden können."⁹

5. "Strukturierte Zusammenarbeit" als militärisches Kerneuropa

Neben der allgemeinen Militarisierungsschritten für alle EU-Mitgliedstaaten, eröffnet nach Artikel I-41, 6 und Artikel III-312 mit der so genannten "strukturierten Zusammenarbeit" nichts weniger, als einen Rechtsrahmen für einen Zusammenschluss einiger ausgewählter Staaten auf dem Gebiet der Militärpolitik (ESVP) - innerhalb der EU. Die ansonsten festgeschriebene Einstimmigkeit im Bereich der Außen- und Militärpolitik der EU bezieht sich hier explizit nur auf diejenigen, die an der strukturierten Zusammenarbeit teilnehmen, die anderen bleiben im wörtlichen Sinne draußen.

In Artikel III-312 wird - für die genaue Ausgestaltung dieser kerneuropäischen Militärpolitik - auf das dem EU-Verfassungsvertrag angehängte entsprechende Protokoll verwiesen. Für den Bereich der strukturierten Zusammenarbeit macht ein Blick auf das Protokoll deutlich, dass hier keine Nebensächlichkeiten abgehandelt werden. Nicht nur, dass hier die Zusammenarbeit mit der NATO festgeschrieben wird und man erklärt zur "Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen" (CIG 87/04 ADD 1) zu wollen, sondern es finden sich hier klar und deutlich bis ins Detail Vertragsbestimmungen für ein militärisches Kerneuropa. Im Klartext ist hier festgehalten, dass "an der ständigen strukturierten Zusammenarbeit" jeder Mitgliedstaat teilnehmen kann, der sich verpflichtet "seine Verteidigungsfähigkeiten durch den Ausbau seiner nationalen Beiträge", die Teilnahme "an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen" und durch die Teilnahme "an der Tätigkeit der Europäischen Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten" "intensiver zu entwickeln"¹⁰.

Hier wird eindeutig festgelegt, dass der Kern der EU-Staaten, die sich zu besonderer militärischer Aggressionsbereitschaft (vulgo: Interventionsbereitschaft) und massiver Aufrüstung verpflichten, im Rahmen der strukturierten Zusammenarbeit als Europa der schnelleren Geschwindigkeit gemeinsam ihre Außen- und Sicherheitspolitik militarisieren können.

Die Verpflichtung wird im 23. Protokoll in der Folge noch weiter präzisiert. Dadurch erhalten die oben bereits erwähnten Battle-Groups Verfassungsrang. Im Protokoll wird festgelegt "über die Fähigkeit" "spätestens 2007" zu verfügen, "Gefechtsverbände" gemeinsam aufzustellen und "Missionen" durchzuführen, diese "innerhalb von 5 bis 30 Tagen" aufzunehmen sind und zudem "Missionen" durchzuführen, die "von zunächst 30 Tagen ... bis auf 120 Tage" ausgedehnt werden können. Um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können, ist in Artikel 2 des Protokolls die Rede vom Einhalten "vereinbarter Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter", die zudem regelmäßig überprüft werden sollen. Auch die Angleichung des "Verteidigungsinstrumentariums" wird festgeschrieben und "gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften" sollen aufgestellt werden.

Zusammenfassend liest sich das Protokoll, wie ein Horrorkatalog eines entfesselten militärischen Kerneuropas. Die Bestimmungen dazu sollen verfassungsvertraglich vereinbart werden. Man möchte eben ungern etwas dem Zufall überlassen. - Sollten diese EU-

⁹ Verteidigungspolitische Richtlinien für die Bundeswehr, 2003, Paragraph 72.

¹⁰ Alle Zitate stammen aus dem 23. Protokoll des EU-Verfassungsvertrags.

Verfassungsbestimmungen Wirklichkeit werden, entsteht eine Verpflichtung zur Aufrüstung und zur gesteigerten militärischen Einsatzbereitschaft.

6. Stimmgewichtung zugunsten der Großen, insbesondere Deutschland

Nicht nur im Militärbereich setzten die Kerneuropastaaten ihre Interessen um, auch im Bereich der politischen Entscheidungen gelang es ihnen ihren Einfluss auszubauen. Obwohl dieser Bereich – im Gegensatz zur unumstrittenen Militarisierung – wesentlich härter umkämpft war und die Frage des politischen Gewichts der großen EU-Staaten noch im Dezember 2003 zum Scheitern der Verhandlungen führte. Direkt nach dem Gipfel von Rom im Dezember 2003 wurden wieder einmal offen Forderungen nach einem "Kerneuropa" aufgestellt. Die französische Europaministerin Noëlle Lenoir teilte mit, das deutsch-französische Paar werde "Europa nicht ersetzen, aber einige EU-Staaten sollten "als Vorhut" bei der europäischen Integration schneller vorankommen können als andere.

Der französische Außenminister Dominique de Villepin benannte schon konkrete Ziele bei denen die Großen auch alleine vordringen könnten: "Der Weg, den wir in den kommenden Monaten gehen müssen, ist also klar ausgedeutet: eine Verfassung annehmen, die Europa die Mittel verleihen wird, seinen Platz in der Welt von morgen einzunehmen. Dieser neuen Union müssen ehrgeizige Ziele gesetzt werden, ob sie nun von allen geteilt oder nur von einigen verfolgt werden. Was die ergänzende Integration angeht, wird diese ganz natürlich ihren Platz finden, so wie Frankreich zusammen mit Deutschland und Großbritannien eine besonders nützliche Zusammenarbeit gegenüber dem Iran in Sachen Nonproliferation praktiziert hat. Einen solchen Präzedenzfall können wir morgen neuerlich schaffen, zum Beispiel indem wir die Partnerschaft zwischen unseren Verteidigungsindustrien stärken oder indem wir in Afrika oder anderswo politische Initiativen ergreifen oder Operationen durchführen." (FAZ, 19.12.2003) Der französische Präsident Jacques Chirac ist für die Bildung von "Pioniergruppen" in der Europäischen Union. Wörtlich sagte er: "Deutschland und Frankreich werden natürlich zum Kern dieser Pioniergruppen gehören." (AP, 08.01.2004)

**Ein militärisches
Kerneuropa mit
deutsch-
französischer Achse**

Hauptauseinandersetzungspunkt war bei der Diskussion über den EU-Verfassungsvertrag die Stimmengewichtung innerhalb der EU. Nach dem Vorschlag des Verfassungskonvents sollten ab 2009 die meisten Entscheidungen im Ministerrat mit einer "doppelten Mehrheit" gefällt werden: Mehrheitsentscheidungen sollten zustande kommen, wenn mindestens 13 von 25 Regierungen, die mindestens 60 Prozent der Bevölkerung repräsentieren, zustimmen würden. Polen und Spanien waren dagegen, die Stimmrechte an der Bevölkerungsgröße auszurichten, da sie bei dieser Regelung im Vergleich zur bisherigen Regelung (Nizza-Vertrag) deutlich an Gewicht verlieren würden. Umgekehrt würde Deutschland als bevölkerungsreichstes Land deutlich an Macht gewinnen. Dabei ist es auch nach der Einigung bei der Regierungskonferenz am 17./18. Juni 2004 geblieben. Um aber Spanien und Polen mit ins Boot zu nehmen, wurden die Zustimmungsquoten auf 55% der Mitgliedsstaaten und 65% der Bevölkerung angehoben. Interessant ist, wie sich die Stimmgewichtungen im Vergleich zum Vertrag von Nizza insgesamt verschoben haben. Deutschland steigerte seine Stimmgewichtung im Rat von 9,0% auf 18,2%, was einem satten Zugewinn von 9,2% entspricht, Frankreich von 9,0% auf 13,2%, was immerhin noch einem Stimmenzugewinn von 4,2% entspricht, dann kommen Großbritannien mit einer Steigerung um 4,0% von 9,0% auf 13,0% der Stimmen und Italien

**Nichts geht ohne
die Großen und
nichts gegen sie.**

von 9,0% auf 12,6%, was immer noch einer Steigerung von 3,6% entspricht. Spanien wurde mit einem Zugewinn von 0,6% abgefunden, von 8,4% auf 9,0% und Polen musste sich zufrieden geben, dass es keine Prozente verlor. Es blieb bei 8,4% Anteil an der Stimmgewichtung im Rat. Alle anderen Mitgliedstaaten verlieren im Vergleich zum gültigen EU-Vertrag von Nizza zwischen 0,5 bis zu 1,5% Punkten an Stimmen. So dürfte klar werden, wer aus machtpolitischen Gründen besonders ein Interesse an einem Inkrafttreten des Verfassungsvertrages hat. Das eigentlich Dramatische bei dieser Umgewichtung ist aber, dass das bisherige Gleichheitsprinzip zwischen den EU-Mitgliedstaaten sich in Auflösung befindet. Die Stimmgleichheit im Rat zwischen den großen Staaten, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien wird geschleift. Zudem gewinnen die vier Grossen 21% an Stimmen hinzu, die mittleren und kleinen Länder verlieren entsprechend. Insgesamt erhöht sich der Stimmenanteil der vier großen Staaten von 36% auf 57%.

"Einfluss im Weltmaßstab" - Multilateralismus - EU und NATO, Hand in Hand.

Zentraler Politikansatz in der EU-Militärstrategie ist "Multilateralismus": "In einer Welt globaler Bedrohungen, globaler Märkte und globaler Medien hängen unsere Sicherheit und unser Wohlstand immer mehr von einem wirksamen multilateralen System ab."(ESS, S. 9) Das Ziel wird klar benannt: "Eine aktive und handlungsfähige Europäische Union könnte Einfluss im Weltmaßstab ausüben. Damit würde sie zu einem wirksamen

multilateralen System beitragen, das zu einer Welt führt, die gerechter, sicherer und stärker geeint ist."(ESS, S. 14) Hier meldet sich eine Institution, die eine weitere Weltmacht werden will. Bei der Vorstellung der EU-Militärstrategie hat Javier Solana das am 12.11.2003 in Berlin auf den Punkt gebracht: "Die EU wird zu einem globalen Akteur." Solana hat ebenfalls klargestellt, dass EU und NATO eng kooperieren werden: "Im Rahmen dieses Netzes ist und bleibt die NATO für die Gewährleistung unserer Sicherheit von grundlegender Bedeutung, und zwar nicht als Konkurrent, sondern als strategischer Partner. Auf dem Balkan hat sich konkret gezeigt, wie diese Partnerschaft zu Ergebnissen hinsichtlich Frieden und Sicherheit führen kann."¹¹ Die "Beistandspflicht" innerhalb der EU bedeutet für die bisher neutralen EU-Staaten, Österreich, Finnland, Schweden und Irland das die faktische Aufgabe ihrer Neutralität.

Die Bundesregierung konstatiert für Deutschland sowohl in der NATO als auch in der EU eine Schlüsselrolle: Für die NATO heißt es: "Deutschland ist mit seinen Streitkräften mehr als jeder andere Bündnispartner in die NATO integriert. Ihm fällt im Bündnis eine herausragende Rolle und Verantwortung für den künftigen Kurs der NATO zu".¹² Offensichtlich zentral ist aber die Stärkung der EU als Militärmacht: "Deutschland hat in den vergangenen Jahren bei den Beschlüssen der EU zur Ausgestaltung der ESVP eine Schlüsselrolle gespielt."¹³

Die EU als zweite (militärische) Weltmacht - "Gut" gegen "Böse"

Das Ziel der EU-Politik wird offen und direkt formuliert, auch wenn man den Satz mehrfach lesen muss, um zu glauben, dass er tatsächlich so im Militärstrategiepapier der EU steht: "Gemeinsam handelnd können die Europäische Union und die Vereinigten Staaten eine eindrucksvolle Kraft sein die sich für das Gute in der Welt einsetzt." Gemeinsam für "das Gute in der Welt" - gegen alles

"Böse"? Für wen dieses "Gute" gut sein soll, ist klar. Es geht um möglichst viel Macht, Einfluss und wirtschaftliche Expansion der westlichen Staaten. Auch wenn in Detailfragen Differenzen gibt wie z.B. beim Irak-Kriegs, in den Kernfragen besteht Einigkeit: weitere

¹¹ http://www.iep-berlin.de/mittagsgespraech/mig-2003/mig-03-solana_rede.htm

¹² Verteidigungspolitische Richtlinien für die Bundeswehr, 2003, Paragraph 48.

¹³ Verteidigungspolitische Richtlinien für die Bundeswehr, 2003, Paragraph 51.

Aufrüstung und Herausbildung kriegsführungsfähiger Armeen. Die Kriege der Zukunft werden in ständig wechselnden Koalitionen stattfinden, bei denen nicht immer alle mitmachen werden. Aber die Kriege werden stattfinden, gegen Länder und Menschen im Süden. Die Analysen, die hinter dem Entwurf für eine EU-Verfassung und hinter dem Solana-Papier stehen, gehen davon aus, dass das Problem im Süden bei den "gescheiterten Staaten" liegt. In der EU-Verfassung wird auch genau die neoliberale Wirtschaftspolitik festgeschrieben, die weltweit zu Verarmung führt. Liegt das Problem womöglich im Wesentlichen nicht im Süden, sondern im Westen?

7. Parlamentsbeteiligungsgesetz - Parlamentsentmachtungsgesetz - ohne Öffentlichkeit

Das bereits erwähnte 23. Protokoll der EU-Verfassung legt den Mitgliedsstaaten nahe "konkrete Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit" zu ergreifen und dazu "gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren (zu) überprüfen" (Protokoll 23, Artikel 2,c). Konkret heißt dies, kurzfristige Verfügbarkeit von Truppen – innerhalb von fünf bis dreißig Tage – ist mit umständlichen parlamentarischen Prozessen schlecht vereinbar.

Ein erster Schritt, weg vom "Parlamentsheer" hin zur Regierungsarmee wurde mit dem am 3. Dezember 2004 verabschiedeten "Parlamentsbeteiligungsgesetz" gemacht. Es ist schon länger in Arbeit. "Der Name ist allerdings grob irreführend. Tatsächlich geht es nämlich um das Gegenteil." (Arno Neuber) Zukünftig werden reguläre Einsätze nur noch dann abgestimmt, wenn sie hinreichend groß sind, eine hohe Intensität haben, wenn keine Gefahr im Verzug und keine Eile geboten ist. Verlängerungen von Einsätzen sollen automatisch erfolgen, es sei denn es widerspricht eine Bundestagsfraktion oder 33 Abgeordnete, dann entscheidet der Bundestag mit einfacher Mehrheit.

Dieses Parlamentsbeteiligungsgesetz ermöglicht die Entsendung von "Erkundungskommandos" sowie von einzelnen Soldaten im Rahmen von NATO- oder EU-Einsätzen ohne Bundestagsbeteiligung. "Bei Einsätzen von geringer Intensität und Tragweite" wird die Zustimmung künftig "in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden." (Parlamentsbeteiligungsgesetz §4,1). Dass die Brisanz von Einsätzen nicht immer eindeutig zu bestimmen ist und dass sich diese auch im Verlauf eines Einsatzes ändern kann, das ist der Bundesregierung durchaus bewusst. In den Verteidigungspolitischen Richtlinien für die Bundeswehr wird dies explizit vermerkt: "Die Grenzen zwischen den unterschiedlichen Einsatzarten sind fließend. Eine rasche Eskalation von Konflikten, wodurch ein friedenserhaltender Einsatz in eine Operation mit höherer Intensität übergeht, ist nie auszuschließen."¹⁴ Den Bundestag aus angeblich unwichtigen Einsätzen herauszuhalten hat folglich vornehmlich den Zweck, den Handlungsspielraum der Regierung und des EU-Ministerrats möglichst zu vergrößern.

Das Problem bei einem solchen Parlamentsentmachtungsgesetz ist weniger, dass die Abgeordneten nicht mehr grundsätzlich mit Bundeswehr-Auslandseinsätzen befasst werden, sondern vor allem dass durch diese Nichtbefassung auch die Öffentlichkeit aus dem Verfahren ausgeschlossen ist.

¹⁴ Verteidigungspolitische Richtlinien für die Bundeswehr, 2003, Paragraph 58.

8. Verspielte Chancen

Gescheitert sind alle Bemühungen, dass eine europäische Verfassung von der zivilen Mitverantwortung der EU für den Erhalt des Friedens in der Welt auszugehen habe. Statt sich per Verfassungsgebot dafür einzusetzen, die Rolle der Vereinten Nationen in zwischenstaatlichen Konflikten zu stärken und sich in ihrem Handeln der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere dem Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen zu unterwerfen, findet sich die militärinterventionistisch interpretierbare Formulierung der Verpflichtung auf die "Weiterentwicklung"(I-3,4) des Völkerrechts und eine Verpflichtung lediglich auf die "Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen" (I-3,4), die die Möglichkeit für nicht UN-mandatierte Militärinterventionen durch die EU offen lässt.

**Abrüstung?
Rüstungsexportstop?
Nie wieder Krieg?
Fehlanzeige!**

Auch explizite Formulierungen, dass von den Territorien der EU-Staaten niemals wieder Krieg ausgehen darf, fehlen. Die Ächtung von Angriffskriegen sucht man ebenfalls vergebens. Auch ein ausdrückliches Verbot weltweiter militärischer Interventionspolitik wird nicht gefordert. Sinnvolle Institutionen, die auf Ebene der EU mithelfen könnten, ein friedliches Europa zu schaffen, sind Fehlanzeige: Weder eine europäische Agentur für Abrüstung und Konversion noch ein Amt für Rüstungsexportkontrolle wurden eingerichtet.

Lichtjahre entfernt ist dieser Verfassungsvertrag von einer Europäischen Union, die Krieg und militärische Gewaltanwendung zur Lösung von Konflikten ablehnt, die Massenvernichtungswaffen (auch eigene!) beseitigen will und ihre Rüstungsindustrie auf zivile Produktion umstellt sowie Rüstungsexporte beendet. Eine friedensfördernde Reduzierung der militärischen Kapazitäten auf strukturelle Nichtangriffsfähigkeit der EU dagegen wird im Verfassungsvertrag in ihr Gegenteil verkehrt. Alles wird der Schaffung der strukturellen und konkreten Angriffsfähigkeit untergeordnet. Nur so ist nach eigenem Selbstverständnis offensichtlich die globale Machtprojektion leistbar.

**Zivile Operation als
"besonderer
Mehrwert" neben
militärischem Alltag.**

Im Verfassungsvertrag und in der Europäischen Sicherheitsstrategie taucht die Vokabel "zivil" taucht erfreulich oft auch, doch bei näherer Betrachtung legt sich diese Freude wieder, denn ziviles Handeln wird in der Regel lediglich als eine weitere (meist ergänzend zur militärischen) Handlungsoption zur Durchsetzung der Ziele und Interessen der Europäischen Union. Im Verfassungsvertrag werden die zivilen und die militärischen Mittel der Außenpolitik miteinander verknüpft, im dem z.B. als Missionen beschrieben werden, bei deren Durchführung die Union auf zivile *und* militärische Mittel zurückgreift (I-41,1 u.ö.) oder bei der Festlegung: "Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile *und* militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. " (I-41-3) Die Gefahr dabei ist, dass zivile Konfliktbearbeitung in militärische Logik eingebunden wird und zur bloßen Begleitmaßnahmen und Nachsorge degradiert wird.

Die in der Europäischen Sicherheitsstrategie skizzierte Bedrohungstriade (Terrorismus, Massenvernichtungswaffen, zerfallende Staaten) Gefahren kann, so analysieren die Autoren der Sicherheitsstrategie, "nicht mit *rein militärischen Mitteln* bewältigt werden" (ESS: 7; Hervorhebung CH), aber eben nicht mit rein zivilen Mitteln und primär wohl doch mit Militär.

Um der Bedrohungstriade gewachsen zu sein, werden mehr Ausgaben für die Verteidigung gefordert: "Damit wir unsere Streitkräfte zu flexibleren, mobilen Einsatzkräften umgestalten

und sie in die Lage versetzen können, sich den neuen Bedrohungen zu stellen, müssen die Mittel für die Verteidigung aufgestockt und effektiver genutzt werden." (ESS: S. 12). Die zivilen Komponenten sollen zwar kohärenter genutzt werden – eine Aufstockung der Mittel im zivilen Bereich wird jedoch nirgends festgelegt.

Mit deutlichem Seitenhieb Richtung USA formuliert die Sicherheitsstrategie, dass auf militärische Effizienz häufig ziviles Chaos folge. Die eigene Stärke sieht man aber explizit nicht in einem Zivilmächtsentwurf sondern in der effektiven Verknüpfung von ziviler und militärischer Interessenspolitik, in dem die EU zusätzliche Vorteile daraus zieht, dass sie auch über zivile Expertise verfügt. "Die Union könnte einen besonderen Mehrwert erzielen, indem sie Operation durchführt, die *sowohl militärische als auch zivile Fähigkeiten* zum Einsatz gelangen." Im Rahmen einer "kohärenten" Politik sollen neben militärischen auch "alle notwendigen zivilen Mittel in und nach Krisen zum Einsatz kommen." Damit wird sowohl die Glaubwürdigkeit von ziviler Krisenintervention als auch der EU als ehrlicher Makler aufs Spiel gesetzt. Bereits die zivilmilitärische Zusammenarbeit in Afghanistan und Irak haben sich als gefährliche Präzedenzfälle erwiesen, für die Zivilisten, Helfer und ihre Arbeit. Nun wird diese Vermischung von zivil und militärisch offensichtlich Teil der außenpolitischen Strategie.

Damit werden nachhaltig die Rahmenbedingungen für unabhängige und zivile Ansätze von Entwicklungskooperation verschlechtert. Die meisten Projekte leben davon, dass sie das Vertrauen der jeweiligen Partner genießen, dass sie unabhängig und neutral sind und auch so wahrgenommen werden. Viele internationale Verbände haben davor gewarnt, dass die Instrumentalisierung zivile Hilfe sowohl die Grundlage der Kooperation zerstört als auch die Helfer gefährdet.

9. Fazit – Opposition gegen Verfassungsentwurf und Militarisierung

Die Entwicklung auf der Ebene der Europäischen Union, die klar als Militarisierung bezeichnet werden muss, geht einher mit den Sozialabbauprogrammen im Innern. Gegen die bisher vorgelegte EU-Verfassung ist Protest und Widerstand vonnöten. Inzwischen hat sich in Deutschland und vielen anderen EU-Staaten eine Bewegung "Gegen diese EU-Verfassung" gebildet. Eine inhaltliche Fundierung ist der nächste Schritt. Sie sammeln sich zum inhaltlich fundierten Protest gegen die Militarisierung der Europäischen Union, gegen "Flüchtlingsabwehr" durch die EU-Staaten, sowie gegen die bisher vorgelegte EU-Verfassung.

Die vorliegenden Verfassung stellt weder für die inneren Strukturen der EU noch für deren Außenbeziehungen einen Fortschritt dar. In vielen Bereichen schreibt die EU im Rahmen des Verfassungsvertrags zwar nur fest, was ohnehin politisch umgesetzt wird. Für den Spielraum von Opposition macht es aber einen wesentlichen Unterschied, ob "nur" politische Entwicklungen bekämpft werden oder ob Protest, als "verfassungsfeindlich" gebrandmarkt werden kann. Sollte es tatsächlich gelingen, die Verfassung zu Fall zu bringen, dann ist die Militarisierung der europäischen Union damit noch lange nicht gestoppt – dennoch wäre dies ein wichtige Grundlage für eine Oppositionspolitik mit langem Atem

Die derzeitige neoliberale und neoimperiale Politik der EU-Staaten - zwei Seiten einer Medaille - darf nicht auch noch festgeschrieben werden in der zukünftigen Verfassung der Europäischen Union!

Zentrale militärpolitische Paragraphen aus Verfassungsvertrag und Protokollen

ARTIKEL I-28

Der Außenminister der Union

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Außenminister der Union leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

KAPITEL II

ARTIKEL I-40

Besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

(2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Rat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien in Übereinstimmung mit Teil III.

(3) Der Europäische Rat und der Rat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

(4) Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und den Mitteln der Union durchgeführt.

(5) Die Mitgliedstaaten stimmen sich im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im

Europäischen Rat oder im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

(6) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Rat außer in den in Teil III genannten Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Initiative eines Mitgliedstaates, auf Vorschlag des Außenministers der Union oder auf Vorschlag des Außenministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.

(7) Der Europäische Rat kann einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Rat in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

ARTIKEL I-41

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren

verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen. Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrags und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel III-310.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-312. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels III-309.

(7) Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört. Es wird über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

ARTIKEL I-43

Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a) – terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;

- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;

b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Einzelheiten der Durchführung dieses Artikels sind in Artikel III-329 vorgesehen.

KAPITEL III VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT ARTIKEL I-44

Verstärkte Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können, in den Grenzen und nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel III-416 bis III-423, die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben. Eine Verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht allen Mitgliedstaaten nach Artikel III-418 jederzeit offen.

(2) Der Europäische Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Rat beschließt nach dem in Artikel III-419 vorgesehenen Verfahren.

(3) Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil. Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen. Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht. Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Außenministers der Union, so gilt abweichend von den

Unterabsätzen 3 und 4 als die erforderliche qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen.

(4) An die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitragswilligen Staaten angenommen werden muss.

ARTIKEL III-304

(1) Der Außenminister der Union hört und unterrichtet das Europäische Parlament nach Artikel I-40 Absatz 8 und Artikel I-41 Absatz 8. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

(2) Das Europäische Parlament kann Anfragen oder Empfehlungen an den Rat und den Außenminister der Union richten. Zweimal jährlich führt es eine Aussprache über die Fortschritte bei der Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

ARTIKEL III-307

(1) Unbeschadet des Artikels III-344 verfolgt ein Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee die internationale Lage in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und trägt auf Ersuchen des Rates, des Außenministers der Union oder von sich aus durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politik bei. Ferner überwacht es die Durchführung der vereinbarten Politik; dies gilt unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union.

(2) Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Außenministers der Union die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels III-309 wahr. Der Rat kann das Komitee für den Zweck und die Dauer einer Krisenbewältigungsoperation, die vom Rat festgelegt werden, ermächtigen, geeignete Maßnahmen hinsichtlich der politischen

Kontrolle und strategischen Leitung der Operation zu erlassen.

ARTIKEL III-309

(1) Die in Artikel I-41 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Der Rat erlässt die Europäischen Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Außenminister der Union sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

ARTIKEL III-310

(1) Im Rahmen der nach Artikel III-309 erlassenen Europäischen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Außenminister der Union untereinander die Ausführung der Mission.

(2) Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Europäischen Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in

diesen Fällen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.

ARTIKEL III-311

(1) Aufgabe der nach Artikel I-41 Absatz 3 errichteten, dem Rat unterstellten Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) ist es,

- a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;
- b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;
- c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
- d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
- e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

(2) Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

ARTIKEL III-312

(1) Die Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Artikels I-41 Absatz 6 beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Außenminister der Union ihre Absicht mit.

(2) Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen Europäischen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Außenministers der Union mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen wünscht, teilt dem Rat und dem Außenminister der Union seine Absicht mit. Der Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Außenministers der Union. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung. Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen. Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(4) Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Europäischen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, welche die

teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung. Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten ausmachen. Für eine Sperrminorität ist mindestens die Mindestzahl der Mitglieder des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, zuzüglich eines Mitglieds, erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

(5) Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.

(6) Mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 5 erlässt der Rat die Europäischen Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten.

ARTIKEL III-376

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nicht zuständig im Bereich der Artikel I-40 und I-41, im Bereich des Titels V Kapitel II über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und im Bereich der Artikel III-293, soweit er die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft.

23. PROTOKOLL ÜBER DIE STÄNDIGE STRUKTURIERTE ZUSAMMENARBEIT GEMÄSS ARTIKEL I-41 ABSATZ 6 UND ARTIKEL III-312 DER VERFASSUNG

ARTIKEL 1

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel I-41 Absatz 6 der Verfassung kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags über eine Verfassung für Europa verpflichtet,

a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls

durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und

b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel III-309 aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

ARTIKEL 2

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu

- a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags über eine Verfassung für Europa zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;
- b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;
- c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;
- d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden

Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation die im Rahmen des "Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten" festgestellten Lücken zu schließen; e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

ARTIKEL 3

Die Europäische Verteidigungsagentur trägt zur regelmäßigen Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den unter anderem auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Beurteilung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Europäischen Beschlüsse des Rates dienen, die nach Artikel III-312 der Verfassung erlassen werden.

Nein zu diesem EU-Verfassungsvertrag!

Abschlussklärung des 3. Friedenspolitischen Ratschlags von Hannover, 04.09.2004

Am 29. Oktober 2004 soll der EU-Verfassungsentwurf durch die Staats - und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU unterzeichnet werden. Danach wird in den einzelnen Staaten der Ratifikationsprozess beginnen. Die rotgrüne Bundesregierung hat schon erklärt diesen Prozess möglichst kurz zugestalten.

Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wenden uns gegen die Ratifizierung dieses Verfassungsvertrags. Wir lehnen diesen EU-Verfassungsvertrag ab,

- weil mit ihm die - auch von ökonomischen Interessen geleitete - Militarisierung der Europäischen Union, bis hin zur globalen Kriegsführungsfähigkeit vorangetrieben wird;
- weil mit ihm der Neoliberalismus Verfassungsrang erhält und die EU auf den "Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb" verpflichtet wird. Soziale Belange und Beschäftigungspolitik werden der Wettbewerbspolitik untergeordnet. Die Finanzmittel für die Um- und Aufrüstung der EU-Armeen sowie für neue Kriege werden auch durch den Abbau von Sozialsystemen in den EU-Mitgliedstaaten erkaufte;
- weil eine antisoziale Ordnung in der EU festgeschrieben wird, indem die sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte in der EU-Grundrechtecharta durch beigefügte Erläuterungen noch weiter ausgehöhlt und ihrer Wirksamkeit beraubt werden;
- weil imperiale Machtpolitik nach außen und innen festgeschrieben wird, bei Abstimmungen im Europäischen Rat und im Ministerrat gibt es ein Übergewicht der großen Länder vor allem Deutschlands.
- Wir rufen zum Protest und Widerstand gegen diesen EU-Verfassungsentwurf auf.
- Um zu verhindern, dass dieser Vertrag in Kraft tritt, unterstützen wir eine große öffentliche Kampagne, die die Bevölkerung über die Inhalte dieses Vertrages aufklärt.

Begründung:

Friedensgefährdend

Mit dem EU-Verfassungsvertrag wird die Militarisierung der Europäischen Union bis hin zur globalen Kriegsführungsfähigkeit vorangetrieben. Der Verfassungsvertrag soll der EU die "auf militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen" (Art I-41 Abs. 1) sichern. Eine zusätzliche kerneuropäische Militarisierung wird mit der "ständigen strukturierten Zusammenarbeit" (III-312) etabliert. Aufrüstung wird Verfassungsgebot: "Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern" (Art. I-41 Abs. 3) . Die Petersbergaufgaben werden um noch weiter reichende militärische Interventionsmöglichkeiten erweitert bis hin zu 'Abrüstungskriegen' (III-309) . Eine "Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung" wird die Aufrüstung der Mitgliedstaaten überwachen und zudem "zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors" durchsetzen (III-311).

Neoliberal

Die Prinzipien des Neoliberalismus erhalten Verfassungsrang. In den allgemeinen "Zielen der Union" ist zwar beschönigend die Rede von einer "in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität." (I-3) Im konkreten Politikteil wird dann aber Klartext geredet von der Verpflichtung auf den "Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb." (III-177) Beschäftigungspolitik wird den "Grundzügen der Wirtschaftspolitik" untergeordnet (III-206, 179), die geprägt sind durch die einseitige Orientierung auf das "vorrangige" Ziel der "Preisstabilität" (I-30, III-177, 185) und durch den in Verfassungsrang erhobenen "Stabilitätspakt" (III-184), In der Steuerpolitik sollen nur die indirekten Steuern harmonisiert werden (III-171). Nicht vorgesehen ist die längst überfällige Angleichung direkter Steuern, besonders der Unternehmenssteuern, womit der ruinöse "Abwärtswettbewerb" bei den staatlichen Einnahmen zu Lasten der Finanzierung öffentlicher Aufgaben aufzuhalten wäre. Die einzelstaatlich gewährleisteten Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, auch die beschworene Sicherung der "kulturellen Vielfalt", einschließlich der künstlerischen (I-3), werden ganz im Sinne der WTO relativiert (III-166) und bleiben der Beihilfekontrolle unterworfen.

Antisozial

Die Aufnahme der Grundrechtecharta in den Verfassungsvertrag stellt zwar prinzipiell einen geringen Fortschritt bei der Verankerung demokratischer und sozialer Grundrechte dar. Zugleich wurde aber insgesamt eine Schiefelage zuungunsten der sozialen Grundrechte verankert, die sich ausdrückt in der fehlenden Sozialbindung des Eigentums in Art II-77 und der verfassungsrechtlichen Hervorhebung der "unternehmerischen Freiheit" (II-76). Anstelle eines "Rechts auf Arbeit" wird nur das "Recht zu arbeiten" gewährt (II-75), auch andere soziale Grundrechte fanden keine Aufnahme oder nur eine Aufnahme in stark beschnittener Form. Durch die Herabstufung von Grundrechten zu "Grundsätzen" in den sogenannten Schlussbestimmungen jedoch (II-112 Abs. 5) und die nachträgliche Aufnahme eines Verweises auf aktualisierte Erläuterungen der Präsidien des Grundrechtekonvents und des Verfassungskonvents (II-112 Abs. 7) sind die sozialen und gewerkschaftlichen Grundrechte auf EU-Ebene noch weiter ausgehöhlt und de facto ihrer Wirksamkeit beraubt worden. Im Ergebnis kann beispielsweise weiterhin nicht von einem EU-Streikrecht oder einem grenzüberschreitenden Streikrecht die Rede sein, während nationalstaatliche Regelungen zur Aussperrung geschützt werden (II-88).

Imperial

Die, neu in den Verfassungsvertrag aufgenommene, maßgebliche Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsgröße bei Abstimmungen im Europäischen Rat und im Ministerrat führt zu einem Übergewicht der großen Länder - und vor allem Deutschlands als bevölkerungsreichstem Land. Die EU setzt damit ihren traditionellen Charakter eines Zusammenschlusses gleicher Staaten aufs Spiel. Nach außen fördert die EU erklärtermaßen "ihre Werte und Interessen" (I-3 Abs. 4). Zugleich will sie sich per Verfassungsvertrag ermächtigen militärisch global zu intervenieren, um diese Interessen "mit geeigneten Mitteln" (I-3 Abs. 5) durchzusetzen. Statt ihre Politiken auf eine Einhaltung der UN-Charta und des Völkerrechts sowie die Ächtung von Angriffskriegen zu verpflichten, wird im Verfassungsvertrag bewusst Interpretationsspielraum für globale Kriegseinsätze gelassen. So wird lediglich die "Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen" (I-3 Abs. 4) erklärt und auch die interventionistisch interpretierbare Formulierung der "Weiterentwicklung des Völkerrechts" (I-3 Abs. 4) gebraucht.

Die Herstellung dieser Broschüre
wurde mit großzügiger Unterstützung der
Rosa-Luxemburg-Stiftung ermöglicht.



**Informationsstelle
Militarisierung**
Hechingerstr. 203
72072 Tübingen
Tel 07071/ 49154
Fax 07071/ 49159
imi@imi-online.de
www.imi-online.de

